

Satzung

der

Clausewitz-Gesellschaft e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. August 1984, 27. August 1993 (1. Änderung) ,
15. August 1997 (2. Änderung), 19. August 2000 (3. Änderung), 13. August 2005 (4. Änderung)
14. August 2010 (5.Änderung), 20 August 2011 (6. Änderung), 08. September 2012 (7. Änderung)
26.Oktober 2013 (8.Änderung), 23. August 2014 (9. Änderung)

Präambel

Die Clausewitz-Gesellschaft e.V. ist ein Zusammenschluss von Offizieren – meist geprägt im Generalstabs- und Admiralstabdienst -, Reserveoffizieren sowie von Persönlichkeiten, die die Zielsetzungen der Gesellschaft teilen. Ihre Mitglieder wissen sich der großen Leistung des Offiziers Carl von Clausewitz in der Zeit der preußischen Militärreform und seinem herausragenden Lebenswerk verpflichtet.

Die Clausewitz-Gesellschaft will sein geistiges Erbe und bewahrens-werte Elemente deutscher General- und Admiralstabsarbeit weitertragen und damit den Diskurs über die Wechselwirkung von Politik und Strategie der Gegenwart fördern.

§ 1

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen "Clausewitz-Gesellschaft e.V.". Sie ist an ihrem Sitz Hamburg, dem Standort der Führungsakademie der Bundeswehr, in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Ziele der Gesellschaft

Die Clausewitz-Gesellschaft hat sich als unabhängige Vereinigung die Aufgabe gestellt, in der Auseinandersetzung mit dem Werk des Soldaten und Philosophen Carl von Clausewitz dessen Einfluss auf Handeln und Wirken deutscher Generalstabs- und Admiralstabsoffiziere zu verdeutlichen und Lehren für die Bewältigung künftiger Aufgaben in der Sicherheitspolitik und für die international vernetzte Politik und Strategie der Gegenwart zu ziehen.

Sie will dazu beitragen, dass militärische Führer auf der Grundlage einer umfassenden Bildung zu globalem Denken und Handeln befähigt werden. Durch ausgewählte Fördermaßnahmen unterstützt sie wissenschaftliche Untersuchungen über Clausewitz und sein Werk, besonders im Hinblick auf seine Bedeutung für die aktuelle strategische und sicherheitspolitische Diskussion.

Sie fördert mit ihren zentralen Veranstaltungen, durch Vorträge und Diskussionen in den Regionalkreisen und durch Veröffentlichungen die Meinungsbildung über politische, strategische und militärstrategische Fragen in Geschichte und Gegenwart.

Als unabhängige Vereinigung enthält sie sich jeglicher parteipolitischen Tätigkeit.

Ihr Publikationsorgan ist die „Europäische Sicherheit und Technik“.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

Die Clausewitz Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Clausewitz Gesellschaft e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Mitgliedschaft

A. Mitglied können werden:

1. Generale und Admirale im aktiven Dienst und im Ruhestand,
2. Offiziere, die im Generalstabs- oder Admiralstabsdienst tätig sind oder waren,
3. Offiziere während ihrer Ausbildung für den Generalstabs-/Admiralstabsdienst,
4. Offiziere und Offiziere der Reserve, welche die Bestrebungen der Clausewitz-Gesellschaft fördern und unterstützen,
5. Weitere Personen, die nach ihrer Vorbildung oder in ihrer beruflichen Tätigkeit geeignet und bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.

B. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um die Ziele der Clausewitz-Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

C. Verfahren der Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft wird auf eigenen Antrag **und** auf Vorschlag von wenigstens zwei Mitgliedern der Clausewitz-Gesellschaft erworben. Der Vorschlag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. In Zweifelsfällen entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Präsidenten der Clausewitz-Gesellschaft angetragen.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Sie wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
2. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Ziele der Clausewitz-Gesellschaft von jedem Mitglied beantragt werden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 7

Beiträge und ihre Verwendung

Die Clausewitz-Gesellschaft erhebt Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Beiträge, Spenden und sonstige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Organe der Clausewitz-Gesellschaft

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer, zugleich Schatzmeister
- e) einem Beisitzer, der aktiver Offizier im Generalstabs-/Admiralstabsdienst der Bundeswehr sein soll
- f) einem zweiten Beisitzer
- g) dem Verantwortlichen für die Presse- und Informationsarbeit

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt:

Die Gesellschaft wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der vorstehenden Reihenfolge vertreten.

3. Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat, der aus wenigstens acht Mitgliedern und den Leitern der Regionalkreise besteht. Der Beirat benennt einen Sprecher, der die Meinungen des Beirats und die Ergebnisse von dessen Beratungen gegenüber dem Vorstand vertritt. Der Sprecher des Beirats kann zu den Beiratssitzungen weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder der Clausewitz-Gesellschaft hinzuziehen.

4. Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Leitern der Regionalkreise und dem Präsidenten der Sektion Schweiz, dem Sprecher des Beirats sowie dem Leiter des Internationalen Clausewitz Zentrums (ICZ) und dem Vorsitzenden des Clausewitz-Netzwerks für Strategische Studien (CNSS). Zu einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern notwendig.

5. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Wahlen zum Vorstand können durch Briefwahl erfolgen.

§ 9

Aufgaben der Organe

I. Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal im Geschäftsjahr statt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitteilen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Wahlen zum Vorstand
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen, wenn das Interesse der Clausewitz-Gesellschaft dies erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
 3. **Alle Mitgliederversammlungen** werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung aufzuführen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder persönlich anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.

Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Geschäftsführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich unter zahlenmäßiger Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und von einem der beiden Geschäftsführer zu unterzeichnen.

II. Vorstand

1. Vertretung der Clausewitz-Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB.
2. Einberufung von Mitgliederversammlungen und Festlegung der Tagesordnungen.

3. Leitung der Mitgliederversammlungen.
4. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
5. Planung und Festlegung sonstiger Veranstaltungen und Vorhaben.
6. Geschäfts- und Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes.
7. Entscheidung über Einsprüche gegen Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit Begründung allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.

Vollmachtgeber gelten als anwesend.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Clausewitz Gesellschaft e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr gesamtes Vermögen an das „Soldatenhilfswerk e.V.“, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.